Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/25 5Ob92/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1994

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2

Rechtssatz

Das Bestehen eines (kündbaren) Mietverhältnisses mit einer dritten Person kann niemals das wichtige Interesse eines Wohnungseigentümers an der unwiderruflichen Einbeziehung von allgemeinen Teilen des Hauses in seine Eigentumswohnung rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 92/94
  Entscheidungstext OGH 25.10.1994 5 Ob 92/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083351

Dokumentnummer

JJR_19941025_OGH0002_0050OB00092_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at